

Prof. Dr. Christine Kaufmann (CK)

Prof. Dr. Lorenz Langer (LL)

Prof. Dr. Matthias Oesch (MOE)

Prof. Dr. Tilmann Altwicker (TA)

Übungen im Völker-/Europarecht (FS 2022)

	Gruppe 1 DI 16:15-18:00 (V-Nr. 4212)	Gruppe 2 MI 08:00-09:45 (V-Nr. 4213)	Gruppe 3 MI 12:15-13:45 (V-Nr. 4214)	Gruppe 4 MI 12:15-13:45 (V-Nr. 4215)
Fall 1	22.02. LL	23.02. LL	23.02. CK	23.02. TA
Fall 2	01.03. LL	02.03. LL	02.03. CK	02.03. TA
Fall 3	08.03. LL	09.03. LL	09.03. CK	09.03. TA
Fall 4	15.03. LL	16.03. LL	16.03. CK	16.03. TA
Fall 5	22.03. LL	23.03. LL	23.03. CK	23.03. TA
Fall 6*	29.03. LL	30.03. LL	30.03. CK	30.03. TA
Fall 7	05.04. MOE	06.04. MOE	06.04. CK	06.04. TA
Fall 8	12.04. MOE	13.04. MOE	13.04. CK	13.04. TA
Fall 9	26.04. MOE	27.04. MOE	27.04. CK	27.04. TA
Fall 10	03.05. MOE	04.05. MOE	04.05. CK	04.05. TA
Fall 11	10.05. MOE	11.05. MOE	11.05. CK	11.05. TA
Fall 12	17.05. MOE	18.05. MOE	18.05. CK	18.05. TA

Die Studierenden verteilen sich selbständig auf die vier Gruppen. Der mit einem * bezeichnete Fall (Fall 6) kann schriftlich bearbeitet werden. Die nötigen Informationen und Fristen finden sich auf den Websites aller Dozierenden.

Die Veranstaltungen der **Gruppe 4 (V-Nr. 4215)** werden in **hybridem Format** (in Präsenz und im Live-ZOOM) durchgeführt. Der **ZOOM-Zugangslink** lautet wie folgt:

<https://uzh.zoom.us/j/68456117451?pwd=Q2lpZ0Q4YWRCYnJqck5NUHJuY2tkUT09>

Meeting ID: 684 5611 7451

Passcode: 302652

Bitte beachten Sie, dass der Zugang NUR mit einer **gültigen UZH-Adresse** möglich ist. Der ZOOM-Link wird kurz vor Semesterbeginn auch auf der Homepage von Prof. Altwicker sowie auf der OLAT-Kursseite veröffentlicht.

Hinweise zu den Fallbearbeitungen im Völker- und Europarecht

- Bitte nehmen Sie jeweils eine **Textsammlung** zu «Völkerrechtlichen Verträgen» und «Europarecht» mit.
- **Fall 6** kann **schriftlich bearbeitet** werden.
- Für die Erlangung des Leistungsnachweises ist eine als genügend bewertete Fallbearbeitung erforderlich. Eine Benotung erfolgt nicht (pass/fail).
- Bitte beachten Sie die nachfolgenden «Allgemeinen Hinweise» (s. III ff.).
- Beachten Sie für schriftliche Fallbearbeitungen unbedingt das **Abgabedatum**. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert.
- **Spätestes Abgabedatum** (Hochladen im OLAT) für den schriftlich zu bearbeitenden Fall im FS 2022 ist: **28.02.2022 (23:59:59 Uhr)**.
- Die Fälle sind **ausschliesslich in elektronischer Form** und im **.pdf-Format** (nicht als .doc) im OLAT hochzuladen. Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite des für die Fallbearbeitung im Völker-/Europarecht im FS 2022 zuständigen Dozenten (Prof. Dr. Tilmann Altwicker).
- Als **Dateiname** verwenden Sie bitte ausschliesslich Ihre Matrikelnummer, d.h. beispielsweise «201019045.pdf».
- Auf dem Deckblatt der Arbeit ist die **Zeichenzahl** explizit anzugeben (s. auch Allgemeine Hinweise Nr. 3 und Nr. 4).

Allgemeine Hinweise*

I. Hinweise zur schriftlichen Fallbearbeitung

A. Organisatorische und formale Vorgaben

1. Die **Gruppenzuteilungen** und **Abgabetermine** sind verbindlich. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert. Arbeiten, die nicht im **.pdf-Format** hochgeladen werden, werden ebenfalls nicht korrigiert.
2. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten werden den Studierenden elektronisch durch die RWI-Informatik zurückgegeben.
3. Auf dem **Deckblatt** sind anzugeben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Semesterzahl, Matrikelnummer, Titel der Lehrveranstaltung (Übungen im ...), Fall-Nummer und Name der zuständigen Dozentin/des zuständigen Dozenten. Weiterhin sind zwingend anzugeben die von Ihnen selbst gemessene **Zeichenanzahl** Ihrer Arbeit (beachten Sie auch den Hinweis unter 4).

Bringen Sie unbedingt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache** nicht Deutsch ist.

4. Die Arbeit darf **maximal 20'000 Zeichen (ohne Leerzeichen, aber mit Fussnoten/Textfeldern)** umfassen (ohne Verzeichnisse, welche mit römischen Ziffern zu paginieren sind). Die **maximale Anzahl Zeichen** darf **nicht überschritten** werden. Alles, was darüber ist, bleibt unkorrigiert und fällt für die Bewertung der Arbeit nicht ins Gewicht. Verwenden Sie eine übliche Standardschriftart (z.B. Times New Roman, Arial), **Schriftgrösse 12, Zeilenabstand 1,5** (Fussnoten: Schriftgrösse 10, Zeilenabstand 1). Lassen Sie rechts einen **5 cm** breiten **Rand** frei. Achten Sie auf ein leserfreundliches Layout (mit Silbentrennungen und korrektem Seitenumbruch).
5. Die Arbeit ist zu **datieren** und zu **unterzeichnen** (eingescannte Unterschrift ist ausreichend). Fügen Sie am Schluss Ihrer Arbeit **folgende persönliche Erklärung** an:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

6. Fallbearbeitungen sind **selbstständig auszuarbeiten**. Es ist sinnvoll, Probleme vor der Niederschrift mit Kommilitoninnen und Kommilitonen zu erörtern (was Ihre eigene Denk- und Recherchearbeit

* Die nachfolgenden methodischen Hinweise sowie der Fragenkatalog der Einführung stammen im Wesentlichen von Prof. Dr. Alain Griffel, Universität Zürich.

allerdings nicht zu ersetzen vermag). Nicht zulässig ist jedoch das gemeinsame Abfassen des Textes; Arbeiten, die nicht selbständig verfasst wurden, werden nicht korrigiert. Sie gelten vielmehr als Plagiate und Sie haben die entsprechenden Folgen zu gewärtigen.

7. Weitere, zum Teil ausführlichere Hinweise zum methodischen Vorgehen und zur formalen Gestaltung von Fallbearbeitungen finden Sie bei:
 - PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018
 - RAPHAËL HAAS/FRANZISKA M. BETSCHART/DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018

B. Stellenwert einer schriftlichen Fallbearbeitung

8. Aus einer sorgfältigen schriftlichen Fallbearbeitung ziehen Sie einen maximalen Nutzen. Sie lernen und üben dabei vieles, was wir in mündlichen Besprechungen nur beschränkt oder gar nicht üben können: den Umgang mit Gesetz, Literatur und Judikatur, das fallbezogene Argumentieren und das Beherrschen des juristischen Handwerkszeugs. Ausserdem «sitzt» der schriftlich bearbeitete Stoff. Nutzen Sie also die Chance, von schriftlichen Fallbearbeitungen zu profitieren!

C. Methodisches Vorgehen

a) Vorbereitung

9. Zunächst sind der **Sachverhalt** und die **Fragestellung(en)** sorgfältig zu analysieren. Welche Akteure sind beteiligt? Was hat sich in welchem zeitlichen Ablauf ereignet? Was steht fest und was nicht? Wonach wird genau gefragt?

Bleiben in sachverhaltsmässiger Hinsicht wesentliche Punkte offen, müssen Sie in der Folge mit **Varianten** arbeiten. Ausnahmsweise dürfen Sie stattdessen auch bestimmte **Annahmen** treffen (aber nur, wenn die entsprechenden Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind).

10. Lesen Sie sich in das Thema ein, ermitteln Sie die einschlägigen **Rechtsnormen** und tragen Sie das **Material** zusammen (Literatur, Gerichtsentscheide, Materialien).
11. Schälen Sie die relevanten **Rechtsfragen** heraus und ordnen Sie diese nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich die **Disposition** (d.h. der provisorische Aufbau) Ihrer Arbeit. Ordnen Sie Ihr Material entsprechend dieser Disposition.

b) Niederschrift

(Bevor Sie mit dem Schreiben beginnen, sollten Sie das einschlägige Material gesammelt, die wesentlichen Rechtsfragen erkannt und eine Disposition erarbeitet haben.)

12. Verfassen Sie Ihre Arbeit Abschnitt für Abschnitt, aber möglichst in einer **zusammenhängenden Zeitspanne**.
13. Lesen Sie vor dem Verfassen jedes einzelnen Abschnitts nochmals das hierzu zusammengetragene **Material** und ergänzen Sie dieses bei Bedarf.

14. Überprüfen und verfeinern Sie fortlaufend Ihre *Disposition*.
15. Fügen Sie beim Schreiben jeweils sogleich die *Fussnoten* ein und geben Sie dort die Quellen an.
16. Erstellen Sie den Vorspann mit dem *Deckblatt* und den für Ihre Arbeit notwendigen *Verzeichnissen* (Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und allenfalls Materialienverzeichnis).

c) *Inhaltliche, sprachliche und formale Bereinigung*

17. *Überarbeiten* Sie nach der Niederschrift nochmals Ihren gesamten Text. Achten Sie dabei insbesondere auf Widerspruchsfreiheit, Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit und nehmen Sie die notwendigen Korrekturen bezüglich Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Flüchtigkeitsfehler vor.
18. Kontrollieren Sie sämtliche *Fussnoten*. Achten Sie dabei auch auf Zitierweise, Satzzeichen und Leerschläge.
19. Bringen Sie die Arbeit in ihr definitives *Layout* (Formatierung der Titel, Silbentrennung, Seitenumbruch etc.).
20. Lassen Sie die Arbeit nach der Überarbeitung einige Tage *ruhen* und lesen Sie sie dann nochmals sorgfältig durch. Nehmen Sie die letzten Bereinigungen vor. **Achtung:** Eine präzise und vor allem fehlerfreie Sprache, korrektes Zitieren von Rechtsprechung und Literatur sowie ein sauberes Layout haben einen gewichtigen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Fallbearbeitung.

D. Häufige Mängel

21. Die *Sprachbeherrschung* ist häufig ungenügend. Die Sprache ist das wichtigste Arbeitsinstrument der Juristinnen und Juristen. Eine einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache (bzw. der Muttersprache) ist für alle juristischen Tätigkeiten unabdingbar. Während des Studiums ist es noch nicht zu spät, am eigenen Schreiben zu arbeiten und dieses zu verbessern.

Typische Mängel: saloppe Wortwahl («ergo» in jedem dritten Satz); unpräzise Verwendung von Fachausdrücken (z.B. «Klage» statt «Beschwerde»); schwerfällige Ausdrucksweise (z.B. Verwendung zahlreicher Substantive); lange, verschachtelte, grammatikalisch unkorrekte Sätze; zu viele Passiv-Formulierungen; Orthographiefehler; fehlerhafte Zeichensetzung (Kommaregeln!); Flüchtigkeitsfehler (Tippfehler, Leerschlagfehler).

Eine mangelhafte Sprachbeherrschung geht oftmals Hand in Hand mit einer mangelhaften inhaltlichen Bewältigung. Wer ein Problem wirklich verstanden hat, vermag dieses in aller Regel – gute Sprachbeherrschung vorausgesetzt – in einfachen, klaren und logisch aufgebauten Sätzen darzulegen. Hinter schwer verständlichen Satz-Ungetümen verbirgt sich häufig (auch) ein ungenügendes inhaltliches Verständnis.

22. Gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung als *eigenständigen Text* und nicht als Aneinanderreihung übernommener Sätze («Collage-Technik»). Nur wenn sich die wörtliche Wiedergabe eines Satzes (ausnahmsweise) aus einem besonderen Grund aufdrängt, ist dieser unverändert zu übernehmen, dann aber zwischen Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen.

Überlegen Sie bei jeder Aussage, die Sie schreiben bzw. übernehmen, ob Sie sie wirklich ganz verstanden haben und ob sie im Kontext passend ist.

23. Vermeiden Sie lehrbuchhafte Ausführungen und bemühen Sie sich um eine *fallbezogene Argumentation*.

Beispiel: Wenn Sie zu prüfen haben, ob ein Eingriff in ein Freiheitsrecht im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, müssen Sie das öffentliche Interesse nicht (wie in einem Lehrbuch) abstrakt definieren, sondern fallbezogen konkretisieren. (Ohne eine solche Konkretisierung des öffentlichen Interesses bzw. des Eingriffszwecks sind Sie anschliessend nicht in der Lage, eine sachgerechte Prüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.) Desgleichen genügt es nicht, nach Wiedergabe der abstrakten Definitionen der drei Elemente des Verhältnismässigkeitsprinzips (bei der Sie sich kurzhalten können) unvermittelt zu schliessen: «*Die Verhältnismässigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt.*» Vielmehr müssen Sie alle Argumente, die aufgrund des Sachverhalts und Ihrer Lebenserfahrung im konkreten Fall für bzw. gegen die Verhältnismässigkeit sprechen, erwähnen und gegeneinander abwägen.

24. Es genügt für eine Fallbearbeitung nicht, ein einziges Lehrbuch zu konsultieren. Gewöhnen Sie sich so früh wie möglich an, mit *Judikatur, Literatur* und *Materialien* zu arbeiten.
25. **Belegen** Sie alle wichtigen rechtlichen Aussagen mit einschlägiger Gesetzgebung, Materialien, Rechtsprechung und Literatur. Dabei gilt als Grundsatz: Je relevanter eine Aussage für den konkreten Fall ist, desto höher sind die Anforderungen an die Dichte der Belegstellen.

Eigene Erkenntnisse bzw. Thesen müssen nicht belegt werden. Vielmehr ergeben sie sich aus dem Sachverhalt und Ihren belegten rechtlichen Darlegungen.

Es ist jedoch absolut unzulässig, fremde Gedanken als seine eigenen auszugeben. Wann immer Sie fremde Gedanken, Satzteile oder weiteren Text aus Quellen verwenden, müssen Sie die Herkunft dieser Aussagen mit einer Fussnote und der entsprechenden Quellenangabe belegen. Ansonsten begehen Sie ein Plagiat (siehe Ziff. 35).

26. Ziehen Sie als Grundlage Ihrer Aussagen wann immer möglich die *Primärquellen* heran. In erster Linie sind dies die auf die konkrete Fragestellung anwendbaren Rechtsnormen.

Wenn Sie auf den Inhalt eines spezifischen Entscheides Bezug nehmen, ist der Entscheid selbst zu zitieren (Primärquelle) und nicht eine Literaturstelle, die ihrerseits nur jenen Entscheid wiedergibt (Sekundärquelle). Freier sind Sie nur dort, wo eine bestimmte Aussage «juristisches Allgemeingut» geworden ist («*Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst die drei Elemente Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung*»).

27. Nicht jede Quelle ist *zitierwürdig*. Um zitierwürdige Literatur handelt es sich insbesondere bei Lehrbüchern, Kommentaren, Handbüchern, Monographien und Aufsätzen (aus juristischen Zeitschriften und Sammelbänden). Nicht zitierwürdig sind hingegen Vorlesungsskripten, Repetitorien, Ratgeber, Leitfäden, Tafeln sowie Musterlösungen in Fallsammlungen.
28. Belegstellen gehören in *Fussnoten*, und zwar unmittelbar im Anschluss an die zu belegende Aussage (nicht pauschal erst am Ende des Absatzes). Fussnoten beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.
29. Ins *Literaturverzeichnis* sind – alphabetisch geordnet – nur die in der Arbeit zitierten Werke aufzunehmen, jeweils in der neusten Auflage. Der akademische Titel der Autorin/des Autors ist nicht anzugeben, ebenso wenig der Verlag.

Beispiele:

HILLER CHRISTOPH, Die Stimmrechtsbeschwerde, Diss. Zürich 1990

MÜLLER JÖRG PAUL, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 621 ff.

In den Fussnoten genügen der Nachname der Autorin/des Autors sowie die Angabe der Seite, Note oder Randziffer («HILLER, S. 322 f.»). Bei gleichen Nachnamen mehrerer Autorinnen/Autoren ist – abgekürzt oder ausgeschrieben – auch der Vorname zu erwähnen («J. P. MÜLLER, Rz. 52»). Werden mehrere Werke der gleichen Autorin/des gleichen Autors zitiert, ist ein präzisierendes Stichwort aus dem Titel beizufügen («MÜLLER, Bemerkungen, Rz. 52»).

Nicht ins Literaturverzeichnis gehören:

- Erlasse
 - Private Gesetzessammlungen (z.B. «BIAGGINI/EHRENZELLER»)
 - Materialien (z.B. Botschaften des Bundesrates)
 - Gerichtsurteile
 - blosser Abkürzungen von Zeitschriften
30. Ein **Materialienverzeichnis** ist nur dann sinnvoll, wenn Sie verschiedene Materialien (z.B. mehrere Botschaften) zitieren. Ansonsten sind die entsprechenden Angaben beim ersten Zitat anzubringen.
 31. Die Titel und Untertitel in der Arbeit müssen mit denjenigen im **Inhaltsverzeichnis** identisch sein (Tipp: Erstellen Sie mit Word ein automatisches Inhaltsverzeichnis).
 32. Achten Sie bei der **Systematik** darauf, dass Sie einen Titel nachfolgend nur untergliedern, wenn auf der nächsttieferen Ebene mindestens zwei (Unter-)Titel folgen. Auf 4.1. muss also immer ein Titel 4.2. folgen; andernfalls müssen Sie die Systematik anpassen.
 33. Für die formale Gestaltung einer juristischen Arbeit (Systematik, Zitierweise etc.) gibt es häufig mehrere Möglichkeiten. Dabei gilt der **Grundsatz der Einheitlichkeit**: Die einmal gewählte Zitierweise bzw. Gestaltung ist in der ganzen Arbeit beizubehalten.

II. Hinweise zu den mündlichen Fallbesprechungen

34. Wenn Sie Übungen gänzlich ohne **Vorbereitung** besuchen, profitieren Sie nicht. Es wird deshalb vorausgesetzt, dass Sie sich mit dem Sachverhalt sowie den einschlägigen Rechtsgrundlagen befasst haben und dass Ihnen der Sachverhalt zu Beginn der Übungsstunde gegenwärtig ist.
35. Ohne Ihre **aktive Beteiligung** sind anregende Übungen nicht möglich. Sagen Sie nicht nur dann etwas, wenn Sie eine pfannenfertige Antwort parat haben, sondern denken Sie laut mit. Wichtig ist vor allem, dass Sie Fragen stellen, denn häufig merkt die Dozentin/der Dozent erst aufgrund einer Frage, wo Unklarheiten bestehen.
36. Den grössten und nachhaltigsten Lernerfolg erzielen Sie, wenn Sie das Gehörte im Anschluss an die Übungsstunde möglichst bald **nachvollziehen** (gilt auch für Vorlesungen). Verarbeiten Sie den Stoff hingegen erst längere Zeit danach – insbesondere im Hinblick auf eine Prüfung –, ist der Lerneffekt trotz grösserem Aufwand deutlich geringer. Überdies sind Sie mit einer solchen «Nachbereitung» viel besser auf die folgenden Übungsstunden vorbereitet, sodass Sie von diesen wiederum mehr profitieren.

FALL 1 VÖLKERRECHT: EINFÜHRUNG IN DIE FALLBEARBEITUNG

I. „Plan Colombia“

Unter dem Namen „Plan Colombia“ finanzieren die USA im Kampf gegen den Handel mit Kokain Sprühflüge gegen Kokafelder in Kolumbien. Dabei wurden die kolumbianischen Sprühflüge im Grenzgebiet zu Ecuador zu einem Politikum. Einerseits trägt der Wind das Unkrautvertilgungsmittel über die Grenze, andererseits fliegen kolumbianische Flugzeuge die Kokafelder je nach Wetterlage auch von der ecuadorianischen Seite an. Bei diesen grenzüberschreitenden Flügen begleiten kolumbianische Militärhelikopter die Flugzeuge. Auch auf der kolumbianischen Seite werden die Sprühflüge nicht gerne gesehen, da die versprühten Chemikalien schwerwiegende Gesundheitsprobleme hervorrufen.

Fragen

1. Welche völkerrechtlichen Prinzipien sind bei der geschilderten Situation zu beachten? Erklären Sie die Prinzipien und wenden Sie diese an.
2. Vor welchem internationalen Gericht könnte Ecuador eine Klage gegen Kolumbien einreichen? Zitieren Sie das Statut dieses Gerichts. Gibt es Urteile internationaler Instanzen, welche ähnliche Fälle betreffen? Zitieren Sie diese Urteile. Geben Sie die Internetseiten an, auf welchen die Urteile abrufbar sind.
3. Welche Menschenrechte könnten durch die Versprühung der giftigen Chemikalien betroffen sein? Zitieren Sie die internationalen und regionalen Rechtsquellen.

II. Folter bei Aufständischen

Der türkische Staatsangehörige A wurde von den türkischen Behörden inhaftiert, weil er verdächtigt wurde, eine aufständische Gruppe mit Waffen zu beliefern. Türkische Beamte haben A während seiner Haft mehrmals verhört und ihn, zwecks Erlangen eines Geständnisses, wiederholt geschlagen und schwer misshandelt. A, der bleibende Schäden von diesen Verhörmethoden davontrug, möchte sich nach erfolgloser Ausschöpfung der nationalen Rechtsmittel auf internationaler Ebene gegen dieses staatliche Handeln zur Wehr setzen.

Fragen

1. Nennen Sie verschiedene Rechtsquellen des Folterverbots und zitieren Sie diese.
2. Haben sich die UNO oder der Europarat zum Folterverbot geäußert? Zitieren Sie die entsprechenden Dokumente.
3. Vor welchen Organen und gestützt auf welche Rechtsquellen könnte A konkret gegen die Türkei klagen und hätte seine Klage Erfolg? Erachten Sie die Eintretensvoraussetzungen als gegeben.

III. Unterstützung von Guerilla-Gruppen

Seit längerer Zeit will eine Guerilla-Gruppe im Staat A einen gewaltsamen Umsturz erzwingen. Der Anführer der Guerilla-Gruppe hält sich aber aus Sicherheitsgründen im Nachbarstaat B auf. Staat A möchte die Guerilla-Gruppe schwächen, indem er ihren Anführer zur Verantwortung zieht. Aus diesem Grund sendet Staat A eine Spezialeinheit in den Nachbarstaat B. Diese Spezialeinheit bringt den Guerilla-Anführer mit Gewalt zurück in den Staat A.

Staat A und B sind Mitglieder der UNO. Beide Staaten haben die UNO Pakte I und II sowie die EMRK ratifiziert.

Fragen

1. Worum handelt es sich bei der Aktion der Spezialeinheit? Welche völkerrechtlichen Prinzipien werden durch eine solche Aktion verletzt? Welches sind die Rechtsquellen dieser Völkerrechtsprinzipien? Zitieren sie die Verträge.
2. Wie hätte Staat A vorgehen können, um den Anführer auf sein Territorium zu bringen, ohne das Völkerrecht zu verletzen?
3. Vor welchem Gericht könnte Staat B gegen seinen Nachbarstaat A klagen? Hätte eine Klage materiell Erfolg? Kennen Sie ähnliche Fälle und Urteile zu diesem Thema? Zitieren Sie die Urteile.
4. Worauf könnte sich der Guerilla-Anführer gegenüber dem Staat A stützen?

FALL 2 VÖLKERRECHT: VÖLKERRECHTSQUELLEN

Fischer aus dem Staat Y entdecken auf einer Fischereiexpedition im Küstenmeer des Grenzgebietes zwischen den Staaten X und Y ein Schiffswrack, das durch ein Unwetter freigelegt wurde. Sie untersuchen es und finden darin eine schwere Metallkiste, die ihr Interesse weckt. Sie informieren die Behörden von Y, die die Kiste bergen und darin historisch wertvolle Schmuckstücke und Münzen entdecken. Die Zeitungen in Y berichten über den Fund, Forscher sprechen von einer grossen Bereicherung des nationalen Kulturschatzes. Via Medien erfahren auch die Behörden in Staat X vom seltenen Fund. Die Kulturministerin von X fordert die sofortige Herausgabe, da sich das Wrack auf dem Hoheitsgebiet von X befunden habe.

Die Methode der Bestimmung des Küstenmeeres ist seit vielen Jahren ein Streitpunkt zwischen den beiden Staaten. X wendet eine Methode an, die seit mehreren Jahrzehnten von den meisten Staaten der Welt praktiziert wird. Die Küstengewässer werden ihr gemäss so bestimmt, dass eine parallel zur Meeresküste verlaufende Linie gezogen wird. Die Gewässer zwischen der Küste und dieser Linie gelten gemäss dieser Methode als Küstengewässer, in denen der Staat seine Hoheitsrechte ausüben kann. Das internationale Seerechtsübereinkommen, das diese Regel enthält, wurde von X, nicht aber von Y unterzeichnet und ratifiziert. Staat X beruft sich zudem auf eine vor fünf Jahren von der UNO-Generalversammlung mit grosser Mehrheit angenommene Resolution, in der diese Methode gutgeheissen wurde.

Y, das eine stark zerklüftete Küste besitzt, wendet eine andere Methode an. Es zieht eine Verbindungslinie zwischen den markantesten hervorspringenden Punkten und bestimmt die Küstengewässer von dieser Linie aus. Bei der fraglichen Abstimmung in der UNO-Generalversammlung enthielt sich Y der Stimme. Je nachdem, welche Methode man anwendet, liegt das Schiffswrack in den Küstengewässern von X oder von Y. Y weist zur Stützung seiner Position zudem regelmässig auf eine frühere Begebenheit im Streit um die fraglichen Küstengewässer hin. Vor acht Jahren sei der Streit schon einmal eskaliert, als ein Dutzend Fischerboote aus Y in den fraglichen Gewässern fischte, was zunächst zu einem Protest seitens X führte, dem bald aber eine öffentliche Erklärung des Wirtschaftsministers von X folgte, X werde im Sinne freundschaftlicher Beziehungen zwischen X und Y nicht gegen die Fischerboote von Y vorgehen.

Fragen

1. Welche völkerrechtlichen Rechtsquellen kennen Sie? Gibt es eine Hierarchie zwischen ihnen?
2. Welche allgemeinen Rechtsgrundsätze gibt es? Kennen Sie einen Grundsatz, der allenfalls als Grundlage eines Herausgabeanspruchs in Frage kommen könnte? (Fragen des vertraglichen Kulturgüterschutzes sind nicht zu prüfen.)
3. X stellt sich auf den Standpunkt, die von der Generalversammlung der UNO gutgeheissene Methode der Bestimmung des Küstenmeeres binde auch Y. Sehen Sie eine Grundlage für die Annahme einer gewohnheitsrechtlich geltenden Regel? Falls ja: Bindet diese Staat Y?
4. Die Erklärung des Wirtschaftsministers von X gilt als sog. einseitiger Rechtsakt. Können einseitige Rechtsakte völkerrechtlich verbindlich sein?

FALL 3 VÖLKERRECHT: VERTRAGSRECHT / MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Im Oktober 2002 unterzeichnete der Präsident des Staates Ameria das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD). Die Ratifikationsurkunde wurde am 1. Juli 2003 hinterlegt. Bei der Ratifikation brachte der Aussenminister von Ameria folgende Vorbehalte an:

„Ameria erklärt, dass die Normen des Übereinkommens nur insoweit angewendet werden, als sie dem existierenden nationalen Recht nicht widersprechen.“

„Ameria erklärt, dass für die Behandlung eines Falles durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) die Zustimmung aller beteiligten Parteien notwendig ist.“

Mitte Juli 2003 informierte der Generalsekretär die übrigen Mitgliedstaaten des Übereinkommens über die angebrachten Vorbehalte. Im August 2003 erhoben 60 der 172 Mitgliedstaaten – darunter auch Isiria – Einspruch gegen den ersten Vorbehalt betreffend des Vorrangs des nationalen Rechts. Im November 2003 erhoben weitere 60 Staaten Einspruch gegen denselben Vorbehalt. Nach den zahlreichen Einsprachen gegen den ersten angebrachten Vorbehalt gibt Ameria am 1. Juni 2004 offiziell die Kündigung des CERD bekannt.

Bis im Juni 2003 hatten gemäss Schulgesetz alle Kinder in Ameria, welche einer ethnisch-kulturellen Minderheit angehörten, alleine aufgrund ihrer Abstammung getrennte Spezialschulen zu besuchen. Kinder, welche eine Spezialschule besuchten, hatten es später viel schwerer, eine Anstellung zu finden. Ab Anfang Juli 2003 konnten einige Kinder der ethnisch-kulturellen Minderheit Minora neu eine öffentliche Grundschule besuchen. Auch Felix, welcher der Minderheit Minora angehört und deshalb bis Ende Juni 2003 eine Spezialschule besuchte, wurde umgeschult. Ende 2004 besuchten aber immer noch 80% der Minora Kinder, darunter auch Alex, eine Spezialschule. Eine haltbare Begründung dafür konnte Ameria nicht geben.

Ameria ist Mitgliedstaat der Vereinten Nationen (UNO) und hat das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (VRK) ratifiziert.

Fragen

1. Sind die Voraussetzungen für einen rechtlich verbindlichen Vertragsschluss Amerias erfüllt? Wann trat das Übereinkommen für Ameria in Kraft?
2. Wer entscheidet über die Zulässigkeit und die Gültigkeit der Vorbehalte? Sind die Vorbehalte Amerias zulässig und gültig?
3. Welche Rechtsfolgen hat der Einspruch des Staates Isiria für Ameria und Isiria?
4. Kann Ameria das Übereinkommen kündigen? Wie muss Ameria für die Kündigung vorgehen und ab wann ist Ameria nicht mehr an das Übereinkommen gebunden?
5. Felix möchte eine Diskriminierung geltend machen. Verpflichtet die Unterzeichnung des CERD Ameria bereits zu etwas? Kann Ameria daraus zur Verantwortung gezogen werden?
6. Hat Alex die Möglichkeit, gestützt auf das CERD vor einer internationalen Instanz gegen Ameria Beschwerde einzureichen?

FALL 4 VÖLKERRECHT: FRIEDLICHE STREITBEILEGUNG / KONSULARRECHT

Der Staat Nikonia betreibt trotz dem seit 1986 geltenden Moratorium betreffend die kommerzielle Jagd auf Grosswale weiterhin Waljagd in der Antarktis. Er stützt sich dabei auf das Argument des legalen wissenschaftlichen Walfangs nach den Regeln des Internationalen Abkommens zur Regelung des Walfangs, welchem Canberria, Islandia und Nikonia beigetreten sind. Gemäss den Umständen ist klar, dass Nikonia das Walfangübereinkommen verletzt. Anrainerstaaten Canberria und Islandia und die NGO „Free Willy“ protestieren gegen dieses Vorgehen.

Canberria stellt ein Ultimatum unter der Androhung, Nikonia vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag zu verklagen. Nikonia wiederholt immer wieder, dass es das zwar grundsätzlich akzeptieren würde, aber andere Möglichkeiten zur Lösung des Konflikts vorzieht.

Unterdessen eskaliert der Streit. Als das Schiff der NGO „Free Willy“ die staatlich subventionierten Walfangschiffe Nikonias zu behindern versucht, kollidiert ein Schiff der Walfänger mit demjenigen der NGO „Free Willy“, weil erstere nicht stoppen wollten und eine Kollision in Kauf nahmen.

Das Schiff der NGO „Free Willy“ wird dabei stark beschädigt. Daraufhin bestieg der freie Journalist, Jim Bones, ein islandischer Staatsangehöriger, der auf dem NGO-Boot die Arbeit der „Free Willy“ dokumentiert, das nikonische Schiff. Die Nikonier nehmen hierauf Jim Bones wegen illegalen Betretens, Sachbeschädigung und Körperverletzung fest. Jim Bones wird von den nikonischen Staatsgerichten letztinstanzlich zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, ohne jede Möglichkeit, sich durch einen Anwalt verteidigen zu lassen oder sich mit einem Anwalt in Verbindung zu setzen. Dem islandischen Konsul vor Ort wurde jeglicher Zugang (inkl. Korrespondenz) zu Jim Bones verweigert.

Nikonia, Canberria und Islandia sind alle Mitglieder der UNO, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) und des Wiener Übereinkommens über die konsularischen Beziehungen.

Fragen

1. Ist der IGH zuständig und unter welchen Umständen ist eine Klage bzgl. der Streitigkeit des Walfangs zulässig?
2. Bestehen allenfalls andere Möglichkeiten einer internationalen friedlichen Streitbeilegung, welche allgemein ergriffen werden könnten? (Insbesondere einzugehen ist auf das Schiedsgerichtsverfahren.) Eine allfällige Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofes ist nur summarisch zu prüfen. Diskutieren Sie Vor- und Nachteile der Beilegung des Streites durch den IGH, bzw. mittels einer Alternative.
3. Die islandische Regierung bittet Sie um Ihre Expertise:
 - a) Welche Rechte von Jim Bones wurden verletzt?
 - b) Wurde Islandia in seinen eigenen Rechten verletzt?
 - c) Welches ist der Schritt, den Islandia für Jim Bones unternehmen kann und welches ist das adäquate Vorgehen zur Geltendmachung seiner eigenen Rechte als Staat?

**FALL 5 VÖLKERRECHT: INTERVENTIONS-/GEWALTVERBOT, KOLLEKTIVE
FRIEDENSSICHERUNG**

Eine militärische Sondereinheit des Staats A ist dabei, eine Software zu entwickeln, die es ermöglicht, in die Computersysteme anderer Staaten einzudringen, um diese politisch und wirtschaftlich unter Druck zu setzen. Die sog. Malware mit dem Namen „Triloth“ ist so konzipiert, dass sie Stromnetzwerke infiziert, die mit Internetzugang betrieben werden. Triloth nistet sich als Virus in einem Netzwerk ein und kann bis zur Aktivierung während beliebig langer Zeit unentdeckt bleiben. Auf einen entsprechenden Befehl kann Triloth gezielt auf die Steuerungseinheiten der Stromnetze zugreifen und diese manipulieren. Triloth wäre so imstande, die Stromzufuhr für eine gesamte Region zu beeinträchtigen oder ganz zu unterbinden.

Am 16. Februar 2016 unternahm der Staat A einen ersten weltweiten Testversuch mit Triloth. Der Virus ist so programmiert, dass er unbemerkt in Systeme eindringen kann, jedoch keinen Schaden anrichtet, solange er keinen entsprechenden Befehl erhält resp. aktiviert wird.

In der Stadt Luce im Staat N fällt am 23. Juli 2016 gegen Mittag das gesamte Stromnetz aus. Es kommt zu kleineren Verkehrsproblemen, doch bereits am folgenden Morgen kann der Stromausfall behoben werden. Grössere Schäden sind nicht entstanden.

Wenige Tage später finden IT-Spezialisten aus N heraus, dass der Stromausfall durch eine fremde Malware namens Triloth bewirkt worden ist, die das zentrale Steuerungssystem des Elektrizitätswerks der Stadt Luce infiltriert hatte. Ausserdem hat der Virus ein Signal zurück an den Absender gesendet. Gestützt darauf konnten Spezialisten aus N den Absender im Staat A verorten. Die Präsidentin von A entschuldigt sich offiziell bei Staat N und erklärt, dass es sich um einen unbeabsichtigten Nebeneffekt eines Softwaretests gehandelt habe. Staat N nimmt die Entschuldigung an und entscheidet, keine Massnahmen zu treffen.

Ein Unternehmen, das weltweit eine Anti-Virus-Software vertreibt, bemerkt einige Wochen nach dem Vorfall in Luce, dass der Virus Triloth scheinbar in zahlreichen Ländern in Steuerungssystemen für Elektrizitätsnetzwerke aufgetaucht ist, unter anderem auch im Staat X. Die Staaten X und A sind seit langem in Grenzstreitigkeiten verwickelt und unterhalten keine diplomatischen Beziehungen. Konflikte in der Grenzregion, bei denen mitunter auch Waffen zum Einsatz kommen, stehen auf der Tagesordnung. Für den Präsidenten des Staates X bringt die Lancierung von Triloth das Fass zum Überlaufen. In einer Ansprache an die Nation verurteilt er diesen Akt aufs schärfste und qualifiziert ihn als „terroristischen Cyberangriff auf die Souveränität von X.“ Keine drei Stunden nach der Rede startet X am 28. August 2016 einen Luftangriff auf die Militärbasis des Staates A, auf der sich die für Triloth zuständige Sondereinheit befindet. Die Raketen treffen auch eine nahe gelegene Wohnsiedlung. Der Staat X begründet den Angriff damit, dass der Test einer gefährlichen Cyberwaffe eine Bedrohung der internationalen Sicherheit darstelle.

Fragen

1. Verletzt die weltweite Testanwendung der potenziellen Cyberwaffe „Triloth“ durch den Staat A das Gewaltverbot?
2. Ist das militärische Eingreifen von Staat X durch das Selbstverteidigungsrecht gerechtfertigt? Wenn nicht, liegt möglicherweise ein anderer Rechtfertigungsgrund vor?
3. Der UN-Sicherheitsrat wird aufgefordert einzugreifen, um die kollektive Sicherheit zu wahren. Welches Vorgehen raten Sie ihm? Was muss dabei beachtet werden?

FALL 6 VÖLKERRECHT: FALLBEARBEITUNG

Die Staaten Alorien und Beland unterhalten diplomatische Beziehungen. Herr Malacquis (M), ein Staatsangehöriger und ehemaliger Vizepräsident von Beland, ist Eigentümer mehrerer Immobilien in der Hauptstadt Aloriens, darunter die Villa Castello. Die Alorischen Strafverfolgungsbehörden verdächtigen M, während seiner Amtszeit staatliche Gelder veruntreut und die Erlöse in Alorien investiert zu haben. Am 30. September 2021 dringen Polizeibeamte in die Villa Castello ein und beschlagnahmen Computer und Dokumente als Beweismittel. Am selben Abend schickt Beland eine Verbalnote an Alorien, in der die Regierung gegen das Betreten, die Durchsuchung und die Beschlagnahme protestiert und geltend macht, man verwende die Villa Castello für die Zwecke der diplomatischen Mission. Alorien antwortet am 4. Oktober mit einer Verbalnote, in der die Regierung erklärt, dass sie die Designation der Villa Castello zur Räumlichkeit der Mission nicht akzeptiere, da sie Gegenstand einer laufenden strafrechtlichen Untersuchung sei. Alorien weist ausserdem darauf hin, dass Beland weiterhin eine offizielle Botschaft an einem anderen Ort in der Hauptstadt unterhalte. Am 10. und 18. Oktober finden erneut Durchsuchungen und Beschlagnahmen in der Villa Castello statt. Alle im Haus gefundenen Gegenstände scheinen Privateigentum zu sein. In je drei weiteren Verbalnoten, die zwischen dem 13. und 27. Oktober ausgetauscht werden, halten beide Staaten an ihren jeweiligen Standpunkten bezüglich des Status der Villa Castello fest. Am 29. Oktober wird M förmlich wegen Geldwäscherei angeklagt.

Seit Anfang Oktober finden vor der Botschaft von Beland in Aloriens Hauptstadt Demonstrationen statt. Die Demonstranten klagen die ausufernde Korruption der Beländer Regierung an und fordern, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Am 31. Oktober dringt eine Gruppe bewaffneter Angreifer in die Beländer Botschaft ein und nimmt das diplomatische Personal, einschliesslich des Botschafters, als Geiseln. Die Gruppe gibt bekannt, sie werde die Geiseln erst freilassen, wenn die gesamte Regierung Belands zurückgetreten sei. Trotz wiederholter Bitten um Unterstützung durch das gefangene diplomatische Personal und die Vertreter von Beland unternehmen die Alorischen Sicherheitskräfte keine Versuche, die Botschaft zurückzuerobern, mit den Geiselnehmern zu verhandeln oder die Situation anderweitig zu lösen. Alorien macht lediglich geltend, man habe das Recht, sich gegen Verletzungen seiner Rechte zu wehren.

In der Folge erhebt Beland vor dem IGH Klage gegen Alorien wegen mehrfacher Verletzung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD). In seiner Antwort argumentiert Alorien, die Villa Castello habe nie den Status der Räumlichkeit der Mission erlangt, und die Botschaftsbesetzung und Geiselnahmen seien von nichtstaatlichen Akteuren verübt worden. Ausserdem sei der ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit, auf den sich Beland in seiner Klage beruft, kein verbindliches Recht und daher vor dem IGH nicht anwendbar.

Bearbeitungshinweis: Alorien und Beland sind UN-Mitgliedsstaaten sowie Vertragsparteien des WÜD und beider Zusatzprotokolle. Fragen der Immunität von M sind nicht zu prüfen.

Fragen

1. Ist der IGH für die Beurteilung der Klage von Beland zuständig?
2. Hat Alorien durch die Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Beweismitteln in der Villa Castello gegen seine Verpflichtungen aus dem WÜD verstossen?
3. Lösen die Botschaftsbesetzung und die Geiselnahmen eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Alorien aus?

FALL 7 EU-RECHT: INSTITUTIONELLES/RECHTSETZUNG/UNIONSBÜRGERSCHAFT

I.

Carlos Cardoso vertritt Spanien im Europäischen Parlament. Seit einiger Zeit stört er sich an den allzu wirtschaftsliberalen Tendenzen in der Politik der EU. Der freie Güter- und Dienstleistungsverkehr geniesse, so argumentiert er, häufig mehr Gewicht und Support als andere Politikziele wie Umweltschutz, Menschenrechte oder Entwicklungspolitik. Aus diesem Grund widerstreben ihm diverse aktuelle Entwicklungen.

Der Rat beabsichtigt, eine Verordnung zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung für Waren zu erlassen. Die Kommission schlägt dafür unter anderem vor, jegliche Beschränkungen von Ausfuhren aus der Europäischen Union zu verbieten. Art. 1 der geplanten Verordnung soll wie folgt lauten:

Art. 1

Die Ausfuhren aus der Europäischen Union nach dritten Ländern sind frei, d.h. sie sind keinen mengenmässigen Beschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung unterworfen. Ausnahmen sind einzig zulässig, sofern sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung erlassen werden. Überdies kann der Rat jederzeit weitere Ausnahmen bestimmen.

Es ist unbestritten, dass Art. 207 AEUV als massgebliche Ermächtigungsgrundlage dient, damit die Europäische Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik tätig werden kann. Auf der Basis dieser Bestimmung und gestützt auf den nicht mehr geänderten Kommissionsvorschlag verabschiedet der Rat die Verordnung. Die Vertreter aller Mitgliedstaaten stimmen im Rat dafür; einzig Spanien stimmt ausdrücklich gegen die Verordnung.

Carlos Cardoso bittet Sie, die folgenden Fragen abzuklären.

Fragen

1. Kommt die Verordnung rechtmässig zustande?
2. Auch wenn die Verordnung rechtmässig zustande kommen soll, ist Cardoso über ihren Inhalt wenig erbaut. Er plant, alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit die EU in Zukunft besseres Recht schafft.
 - a) Carlos Cardoso wird von seinen Fraktionskolleg:innen belehrt, dass das Europäische Parlament über keine eigene Kompetenz verfügt, ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren. Stimmt das?
 - b) Über welche Möglichkeit verfügt das Europäische Parlament immerhin, um die Ausarbeitung eines Unionsaktes prüfen zu lassen?
3. Carlos Cardoso stört sich an der liberalen Grundeinstellung der Kommission. Informelle Unterredungen mit Kommissionsmitgliedern haben ihn in dieser Meinung bestärkt. So scheint als letztes Mittel nurmehr die Absetzung der Kommission in Frage zu kommen. Cardoso ist entschlossen, sich im Europäischen Parlament für einen solchen Schritt einzusetzen.

- a) Besteht für das Europäische Parlament die Möglichkeit, die Kommission zum Rücktritt zu bewegen?
- b) Im Mittelpunkt der Kritik von Carlos Cardoso steht vor allem das Kommissionsmitglied, welches für den Handel zuständig ist. Carlos Cardoso beabsichtigt primär ihre/seine Absetzung und nicht den Rücktritt der gesamten Kommission. Besteht für ein solches Vorgehen eine rechtliche Grundlage?

II.

Die österreichische Pensionistin Luana Leka möchte nach ihrer 40-jährigen Tätigkeit bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) den Ruhestand in Sevilla (ESP) verbringen. Sie wendet sich mit folgenden Fragen an Sie.

Fragen

1. Hat Luana Leka als Pensionistin nach EU-Recht ein Aufenthaltsrecht in Spanien? Sofern dies der Fall ist: Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?
2. Luana Leka ist politisch interessiert und plant, sich bei den nächsten Kommunalwahlen in Sevilla zu engagieren. Dabei möchte sie nicht nur ihre Stimme abgeben können, sondern auch als Bürgermeisterin für Sevilla kandidieren. Hat sie nach Massgabe des EU-Rechts einen Anspruch darauf?

FALL 8 EU-RECHT: RECHTSQUELLEN / DURCHFÜHRUNG VON EU-RECHT

I.

In der Ortschaft A des Landes B, Mitglied der EU, gibt es einen Steinbruch, der seit jeher zum Abbau von Sand, Steinen etc. benutzt wurde. Die Betreiber:innen verfügten über eine Betriebserlaubnis, die allerdings vor einigen Jahren auslief. Seither ruhen die Arbeiten im Steinbruch. Am Rand dieses Geländes stehen diverse Wohnhäuser. Eines davon gehört Waldemar Wächter, welcher das Haus bewohnt.

Vor kurzem entschied die Eigentümerin des Steinbruchs, die Firma Steinmetz AG (eine private Firma), bei der zuständigen Behörde von A ein Gesuch um Wiederaufnahme der Nutzung des Steinbruchs einzureichen. Die Behörde bewilligte das Gesuch. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht durchgeführt, obwohl diverse Anwohner:innen, unter ihnen Waldemar Wächter, bei der Behörde vorstellig wurden und diese ersuchten, eine UVP durchzuführen. Die Behörden lehnten dies mit dem Hinweis darauf ab, dass das nationale Recht von B keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorsehen würde. Allfällige EU-rechtliche Vorgaben wurden dabei nicht geprüft.

Waldemar Wächter war demgegenüber der Ansicht, dass die Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zwingend eine UVP im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den fraglichen Steinbruch vorschreiben würde. Er folgerte daraus, dass die zuständige Behörde von A gegen EU-Recht verstieß, und beantragte beim zuständigen nationalen Gericht, das Bewilligungsverfahren als ungültig zu erklären bzw. neu zu starten und dabei eine UVP durchzuführen.

Dieses Gericht ist ebenfalls der Ansicht, dass für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für den Steinbruch im Licht der Richtlinie 2011/92/EU zwingend eine UVP hätte durchgeführt werden müssen. Es ist sich allerdings nicht sicher, ob sich Waldemar Wächter direkt auf die Richtlinie 2011/92/EU (siehe vor allem Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie) berufen kann, um die Durchführung einer UVP zu beantragen.

Fragen

1. Über die unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien wird häufig kontrovers diskutiert.
 - a) Wie präsentiert sich die Praxis des EuGH im Allgemeinen zu dieser Frage?
 - b) Ist die Praxis des EuGH nach Ihrer persönlichen Ansicht sachgerecht oder nicht?
2. Wie würden Sie im Licht der Praxis des EuGH den obigen Sachverhalt materiell entscheiden, d.h. kann sich Waldemar Wächter auf die Richtlinie 2011/92/EU berufen, um die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen?

II.

Gemäss Verordnung XY ist die Kommission ermächtigt, durch die Anordnung der obligatorischen Destillation von Wein ohne Herkunftsangabe (unterste Qualitätsstufe von Wein) einem Verfall des Weinpreises aufgrund besonders hoher Erträge entgegenzuwirken. Als sich nach einem ausserordentlich günstigen Weinjahr infolge des Klimawandels selbst in nordeuropäischen Gebieten abzeichnet, dass der Weinmarkt von riesigen Mengen an Rotwein geschwemmt wird, macht die Kommission von dieser Ermächtigung Gebrauch und legt in einer Verordnung für sämtliche Weingebiete Gesamtmengen an Wein ohne Herkunftsangabe fest, die zur obligatorischen Destillation abgeführt werden sollen. Die mitgliedstaatlichen Behörden erlassen für die Durchführung dieser Massnahme Verwaltungsakte, die die jeweilige Gesamtmenge auf die einzelnen Winzer:innen umlegen und diese zur Ablieferung ihres Anteil verpflichten.

Wie in anderen Mitgliedstaaten wehren sich auch im Mitgliedstaat A viele Winzer:innen gegen die Massnahme und rügen insbesondere, dass die Mengenverteilung an die Winzer:innen diskriminierend sei. Gemäss nationalem Verwaltungsverfahrenrecht haben Klagen gegen Verwaltungsakte im Mitgliedstaat A automatisch aufschiebende Wirkung; sie dürfen also bis zur Entscheidung über die Klage nicht vollstreckt werden. In Anbetracht der angespannten Stimmung unter den Winzer:innen sehen die Behörden von ihrer Möglichkeit, eine sofortige Vollziehung anzuordnen, ab. So können die Winzer:innen noch während des laufenden Gerichtsverfahrens, welches erfahrungsgemäss mehrere Jahre dauern kann, ihren Wein auf dem regulären Weinmarkt absetzen.

Die Kommission leitet ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat A ein. Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei A's Weigerung, Massnahmen der obligatorischen Destillation bei Widerstand der Betroffenen unter Einsatz von nationalen Zwangsmitteln durchzusetzen, um eine Vertragsverletzung. A hingegen stellt sich auf den Standpunkt, die Behörden trafen alle üblichen Vollzugsakte und verpflichteten die Winzer:innen konkret und bindend zur Ablieferung bestimmter Weinmengen zur Destillation.

Fragen

1. Im Allgemeinen: Welche Vorgaben und Grundsätze müssen die mitgliedstaatlichen Behörden bei der Durchführung des EU-Rechts beachten?
2. Zur Repetition: Wann und wie kann die Kommission rechtsetzend tätig werden?
3. Wird die Kommission mit ihrer Klage Erfolg haben? Wie sind die jeweiligen Argumente der Kommission und des Mitgliedstaates A im Licht der Praxis des EuGH zu würdigen?

FALL 9 EU-RECHT: BINNENMARKTRECHT / GRUNDRECHTE

I.

Knapp zwei Millionen Fahrzeuge passieren jährlich den Mont Blanc-Tunnel an der Grenze zwischen Frankreich und Italien. Damit stellt der Tunnel eine wichtige Nord-Süd Verbindung dar. Das hohe Fahrzeugaufkommen ist dem Umweltschutzverein „Pro Alpes“ schon länger ein Dorn im Auge. Um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, kündigte der Verein „Pro Alpes“ am 15. März 2013 publikumswirksam an, vom Freitag 10. Mai 2013 bis Samstag 11. Mai 2013 eine Demonstration auf der Hauptzufahrtsstrasse zum Tunnel auf französischer Seite durchzuführen. Auch die zuständigen französischen Behörden wurden darüber in Kenntnis gesetzt. In der Folge fand die Demonstration wie geplant statt. Das führte zu einer Blockierung des Tunnels während knapp dreissig Stunden. Hinzu kam, dass nach französischem Recht an Sonn- und Feiertagen Fahrverbote für LKWs über 7,5 t gelten. Weil der vorangehende Donnerstag ein Feiertag (Auffahrt) und der nachfolgende Tag ein Sonntag waren, bestand somit für LKWs über 7,5 t während vier Tagen faktisch ein Benutzungsverbot des Tunnels.

Das internationale Transportunternehmen „Fliegender Holländer“ mit Sitz in Rotterdam transportiert regelmässig Waren zwischen dem Hafen in Rotterdam und Kundschaft in Italien. Die Lastwagen dieses Transportunternehmens fahren dabei in erster Linie durch den Mont Blanc-Tunnel. Dem Unternehmen entstand wegen der Demonstration des Vereins „Pro Alpes“ ein finanzieller Schaden von mehreren Hunderttausend Euros, weil es Transportaufträge nicht fristgerecht ausführen konnte. Das Unternehmen beabsichtigt, gegen die zuständigen französischen Behörden eine Schadenersatzklage einzureichen, weil diese – nach Meinung des Unternehmens – gegen EU-Recht verstossen haben.

Fragen

1. Welche Grundfreiheit könnte im vorliegenden Fall betroffen sein? Kann ein Eingriff in eine Grundfreiheit auch durch eine Unterlassung des Staates erfolgen?
2. Wie kann ein allfälliger Eingriff in die einschlägige Grundfreiheit gerechtfertigt werden?
3. Wie beurteilen Sie das Vorbringen des Transportunternehmens „Fliegender Holländer“, wonach die Demonstration (bzw. die Unterlassung des Staates, dagegen einzugreifen) gegen die einschlägige Grundfreiheit verstösst?
4. Welche Bedeutung kommt der EMRK im Grundrechtsschutz der EU zu? Welche Konsequenzen wird der geplante – wenngleich nicht wirklich absehbare – Beitritt der EU zur EMRK haben?

II.

Der Vulkan Ätna auf Sizilien trieb 2013 wieder einmal sein Unwesen und schoss grosse Mengen Vulkanasche in den Himmel über Südeuropa. Alia Abadi lebt und arbeitet in Athen. Sie verbrachte zur Entspannung eine Woche in Barcelona. Zwei Tage vor ihrem Rückflug in Barcelona sahen sich die Luftfahrtbehörden gezwungen, aufgrund der heftigen Ausbrüche des Ätnas den Luftraum über

Südeuropa aus Sicherheitsgründen zu schliessen. Die Fluggesellschaft „FlyEasy“ musste daraufhin u.a. den Flug von Alia Abadi annullieren. Die „FlyEasy“-Flüge zwischen Spanien und Griechenland konnten erst eine Woche später wieder aufgenommen werden. Abadi war ob ihrer „zwangsverlängerten“ Ferien verärgert. Immerhin las sie auf dem Flughafen in Barcelona, wo sie vergeblich versuchte, einen Ersatzflug nach Athen zu organisieren, auf einem Plakat über Fluggastrechte Folgendes:

Unterstützungsleistungen der Fluggesellschaften

Wurde Ihnen die Beförderung verweigert oder Ihr Flug wurde annulliert oder ist erheblich verspätet, haben Sie je nach Umständen gegebenenfalls Anspruch auf Unterstützung (Verpflegung, Kommunikation und im Bedarfsfall Übernachtung). Im Fall einer Nichtbeförderung oder einer Annullierung haben Sie ggfs. die Wahl zwischen der Fortsetzung Ihrer Flugreise oder der Rückerstattung des Flugpreises.

Eine Woche später konnte Alia Abadi nach Athen zurückfliegen. Sie schickte die angefallenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten an „FlyEasy“ und forderte die Rückerstattung. „FlyEasy“ weigerte sich jedoch, die Kosten zu begleichen. Abadi beschritt den Rechtsweg und gelangte an das zuständige Gericht in Athen. Im Rahmen dieses Verfahrens machte „FlyEasy“ geltend, in einer derart „höchst aussergewöhnlichen Situation“, wie sie durch den einmaligen Ausbruch eines Vulkans eingetreten sei, könnten Fluggesellschaften nicht zur Übernahme sämtlicher Unterstützungsleistungen verpflichtet werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Fluggastrechteverordnung würden gegen das Recht auf unternehmerische Freiheit und gegen das Eigentumsrecht verstossen. Dabei handle es sich um zwei Grundrechte, welche im EU-Recht umfassend geschützt seien. Das griechische Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die einschlägigen Bestimmungen der Fluggastrechteverordnung mit den angerufenen Grundrechten vereinbar seien.

Fragen

1. Die Fluggastrechte sind in der EU primär in der Verordnung Nr. 261/2004 geregelt. Auf welche Bestimmungen bezieht sich die Information, die Alia Abadi auf dem Plakat am Flughafen gelesen hat? Welche Bestimmungen sind für ihren Fall relevant?
2. Ist es möglich, diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den angerufenen Grundrechten zu überprüfen?
3. Wie beurteilen Sie die Grundrechtskonformität dieser Bestimmungen?

FALL 10 EU-RECHT: RECHTSSCHUTZ / EU-RECHT – LANDESRECHT

Die EU hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu einer massiven Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat die EU ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-Emissionshandelssystem, EU-EHS) eingerichtet. Jedes Zertifikat berechtigt zur Emission von 1 Tonne Kohlendioxid (CO²) beziehungsweise Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum. Das EU-EHS deckt CO²-Emissionen von Kraftwerken sowie einer breiten Palette von energieintensiven Wirtschaftssektoren und kommerziellen Luftfahrtunternehmen ab. Das EU-EHS ist ein Eckpfeiler der EU-Politik zur Bekämpfung des Klimawandels und das wichtigste Instrument zur kosteneffizienten Verringerung industrieller Treibhausgasemissionen.

Die für das EU-EHS grundlegende Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft wurde soeben geändert. Die Europäische Kommission arbeitete einen Vorschlag aus und übermittelte ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament. Der Rat und das Europäische Parlament setzten die vorgeschlagenen Änderungen gestützt auf Art. 192 Abs. 1 AEUV in Kraft, allerdings ohne dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Möglichkeit eingeräumt zu haben, eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission abzugeben. Der Rat und das Europäische Parlament waren der Ansicht, dass eine Anhörung dieser Ausschüsse den Prozess nur unnötig verzögern würde. Die Änderung der Richtlinie betraf insbesondere die folgenden zwei Elemente:

- Im Einklang mit den Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls und dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU werden die Emissionen in der EU für die nächste Periode (2021-2030) nochmals relevant verringert, und zwar um mehr als 40%.
- Neu werden Kraftwerke vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Diese Massnahme wird damit begründet, dass dieser Sektor wirtschaftlich stark unter Druck steht. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme am EU-EHS wird es gemäss Erwägungsgründe der neuen Richtlinie der Kraftwerkindustrie erlauben, nötige Strukturreformen an die Hand zu nehmen.

Die Lufthansa AG mit Sitz in Köln bekämpfte diese Neuregelungen bereits im politischen Prozess vehement. Sie ist der Meinung, dass die nochmalige Verringerung der Emissionen in der EU die betroffenen Firmen, also auch die Lufthansa AG, zu stark trifft und gegen das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit gemäss Art. 16 GRCh verstösst. Sie ist zudem der Meinung, dass die Ausnahme von Kraftwerken nicht gerechtfertigt ist und gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRCh) verstösst. Schliesslich argumentiert sie, dass die geänderte Richtlinie gar keine Verbindlichkeit beanspruchen kann, weil der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen nicht angehört wurden. Nun beabsichtigt die Lufthansa AG, gerichtlich gegen die neuen Richtlinienbestimmungen vorzugehen.

Die Lufthansa AG beauftragt Sie, die folgenden Fragen zu klären.

Fragen

1. Ist es für die Lufthansa AG möglich, die neuen Richtlinienbestimmungen vor dem Gerichtshof der EU direkt anzufechten? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das EuG oder der EuGH auf eine solche Klage eintreten? Welches Gericht – das EuG oder der EuGH – wäre zuständig?

2. Die Lufthansa AG ist überzeugt, dass die neuen Richtlinienbestimmungen nicht nur gegen EU-Primärrecht verstossen, sondern auch gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz, wie sie durch das deutsche Grundgesetz geschützt werden (Art. 3 und Art. 12 GG). Ist es für die Lufthansa AG möglich, vor einem deutschen Gericht geltend zu machen, die neuen Richtlinienbestimmungen würden diese deutschen Grundrechte verletzen? Wird das deutsche Bundesverfassungsgericht eine solche Beschwerde – nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel – inhaltlich prüfen und den neuen Richtlinienbestimmungen die Anwendung versagen, sofern es zum Schluss kommen sollte, dass sie tatsächlich gegen die fraglichen Grundrechte verstossen?

FALL 11 EU-RECHT: RECHTSSCHUTZ / EU-RECHT – VÖLKERRECHT

I.

In der EU wird zurzeit eifrig diskutiert, wie die Einnahmen der EU erhöht werden können. Unter anderem – so wird vorgeschlagen – könnte man die Zölle auf ausgewählte Industrieprodukte erhöhen und damit mehr Zolleinnahmen generieren. Dabei würden allfällige Zollerhöhungen unabhängig der Herkunft der Produkte gelten, also auch für entsprechende Produkte aus der Schweiz.

Dieser Vorschlag wird aus verschiedenen Gründen kontrovers diskutiert. Unter anderem wird vorgebracht, das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU von 1972 (FHA 1972) würde Zölle auf Industrieprodukte verbieten. Der einschlägige Art 3 FHA 1972 lautet wie folgt (wobei seit 1. Juli 1977 zwischen der Schweiz und der EU tatsächlich keine Zölle mehr auf Industrieprodukte erhoben werden können):

Art 3

- (1) Im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz werden keine neuen Einfuhrzölle eingeführt.
- (2) Die Einfuhrzölle werden schrittweise wie folgt beseitigt:
 - Am 1. April 1973 wird jeder Zollsatz auf 80% des Ausgangszollsatzes gesenkt;
 - die vier weiteren Senkungen um je 20% erfolgen am 1. Januar 1974, 1. Januar 1975, 1. Januar 1976, 1. Juli 1977.

Fragen

1. Im Allgemeinen: Welche Bedeutung (Rang und Wirkung) kommt dem Völkerrecht im EU-Recht zu?
2. Mit Blick auf den obigen Sachverhalt: Sofern die EU durch eine Änderung des einschlägigen EU-Sekundärrechts tatsächlich wieder Zölle auf Industrieprodukte (auch) aus der Schweiz erheben würde: Könnte sich ein Schweizer Unternehmen, welches bei der Einfuhr von Produkten in die EU neu Zölle bezahlen müsste, vor dem zuständigen mitgliedstaatlichen oder unionalen Gericht direkt auf Art 3 FHA 1972 berufen, um sich gegen die Zollerhebung zur Wehr zu setzen?

II.

Vor einigen Wochen brach im Land X ein Bürgerkrieg aus. Der UNO-Sicherheitsrat erliess unverzüglich eine Resolution, worin er die Rebellen aufforderte, die Kampfhandlungen einzustellen. Gleichzeitig erliess der UNO-Sicherheitsrat nichtmilitärische Sanktionsmassnahmen gestützt auf der Art. 41 der UNO-Charta; dazu gehörte auch das Einfrieren von Geldern und sonstigen Vermögenswerten von namentlich aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, welche für den Ausbruch des Bürgerkriegs als (mit-)verantwortlich gelten. Auf der Liste der betroffenen Personen befindet sich auch Martti Mäkinen.

Die EU hat diese Resolution mittels einer Verordnung gemäss Art. 288 AEUV im EU-Recht umgesetzt. Im Anhang dieser Verordnung werden die von den Sanktionen betroffenen Personen namentlich aufgeführt. Darunter befindet sich auch Mäkinen.

Martti Mäkinen ist überzeugt, dass die fragliche EU-Verordnung gegen mehrere Grundrechte verstösst, u.a. gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 41 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta). In der Tat wurde Mäkinen weder vor dem UNO-Sicherheitsrat noch vor den zuständigen EU-Organen angehört. Er plant, gerichtlich gegen die Verordnung vorzugehen und verlangt, dass sein Name aus dem Anhang der Verordnung gestrichen wird.

Fragen

1. Mit welcher Klage und vor welchem Gericht kann sich Martti Mäkinen gegen die EU-Verordnung zur Wehr setzen? Wird das zuständige Gericht auf die Klage von Mäkinen eintreten?
2. Wie beurteilen Sie den Fall materiell, d.h. verstösst die Verordnung gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör?

I. EU-Recht

Fatou Faye ist französische Staatsbürgerin und seit Jahren als selbständige Notarin in Strassburg tätig. Ihre Haupttätigkeit umfasst die üblichen notariellen Tätigkeiten in einem freiberuflichen (lateinischen) Notariatssystem, d.h. insbesondere die Beglaubigung von Unterschriften und die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Nun möchte sich Fatou Faye in München niederlassen, um dort neu ihre Dienste als selbständige Notarin anzubieten. Auch die deutsche Rechtsordnung kennt das freiberufliche (lateinische) Notariatssystem. Die zuständige Behörde in München verweigert ihr jedoch die Berufsausübung, da die Ausübung notarieller Tätigkeiten ausschliesslich deutschen Staatsbürger:innen vorbehalten sei. Faye ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht einverstanden. Sie vertritt die Ansicht, dass das Staatsangehörigkeitserfordernis gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 Abs. 1 AEUV verstösst. Die zuständige Behörde in München stellt sich hingegen auf den Standpunkt, die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 49 Abs. 1 AEUV sei auf die notarielle Tätigkeit nicht anwendbar.

Fragen

1. Gestützt auf welche Bestimmung im AEUV kommt die zuständige Behörde in München wohl zum Schluss, dass die Niederlassungsfreiheit auf die notarielle Tätigkeit nicht anwendbar ist und – als Folge davon – das Staatsangehörigkeitserfordernis mit dem EU-Recht vereinbar ist?
2. Welche Funktion verfolgt diese Bestimmung? Kennen die anderen Grundfreiheiten ähnliche Bereichsausnahmen bzw. Ausnahmetatbestände?
3. Wie würden Sie die einschlägige Bestimmung im AEUV mit Blick auf den konkreten Fall auslegen? Mit anderen Worten: Verweigert die deutsche Behörde Fatou Faye die Ausübung der Tätigkeit als freiberufliche Notarin in München zu Recht?

II. Bilaterales Recht Schweiz-EU

Fatou Faye entscheidet sich in der Folge (unabhängig vom Ausgang des Streits vor der zuständigen Behörde in München), nicht nach Deutschland zu ziehen, sondern nach Aarau in die Schweiz. Sie beabsichtigt, im Kanton Aargau als selbständige Notarin tätig zu sein. Dabei stützt sie sich auf Art. 12 Abs. 1 Anhang I FZA (Freizügigkeitsabkommen, SR 0.142.112.681). Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 12 Aufenthaltsregelung

- (1) Ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei, der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederlassen will (im Folgenden «Selbständiger» genannt), erhält eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung, sofern er den zuständigen nationalen Behörden nachweist, dass er zu diesem Zweck niedergelassen ist oder sich niederlassen will.

Die zuständige Behörde im Kanton Aargau verweigert Faye jedoch die Eröffnung eines eigenen Notariats und die selbständige Ausübung der Notarstätigkeit. Sie begründet ihren negativen Entscheid mit Verweis auf Art. 16 Anhang I FZA. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 16 Ausübung hoheitlicher Befugnisse

Dem Selbstständigen kann das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

Fragen

1. Wie würden Sie Art. 12 und Art. 16 Anhang I FZA mit Blick auf den konkreten Fall auslegen? Mit anderen Worten: Verweigert die zuständige Behörde im Kanton Aargau Fatou Faye die Tätigkeit als freiberufliche Notarin in Aarau zu Recht oder nicht?
2. Angenommen, der EuGH hätte den Fall gemäss Teil I entschieden und dabei festgestellt, dass es einem/einer französischen Notar:in gestützt auf den AEUV grundsätzlich nicht untersagt werden kann, in Deutschland eine selbständige notarielle Tätigkeit auszuüben, nur weil diese Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt: Welche Bedeutung kommt einem solchen EuGH-Urteil für die Auslegung des Freizügigkeitsabkommens zu?
3. Angenommen, das Bundesgericht würde den negativen Entscheid der Behörde im Kanton Aargau letztinstanzlich bestätigen: Damit ist es für Faye definitiv nicht möglich, in Aarau als selbständige Notarin tätig zu sein. Sie gibt sich mit diesem Ausgang allerdings nicht zufrieden; nach wie vor ist sie davon überzeugt, dass sie gestützt auf das FZA einen Anspruch darauf hat, in Aarau ein eigenes Notariatsbüro zu eröffnen. Sie bittet die EU-Kommission um Hilfe. Über welche rechtlichen und/oder politischen Möglichkeiten verfügt die EU-Kommission, um sich für die Interessen von Fatou Faye einzusetzen?